

IHR TREUHANDPARTNER



TREUHAND UND STEUERBERATUNG

Daniel Schüepp
Sonnenhofstrasse 2B · CH-5621 Zufikon
Telefon 056 648 80 70
Fax 056 648 80 79
E-Mail info@schuepp-treuhand.ch
Website www.treuhand-schuepp.ch

FOKUS

» Vorsorgen für den Fall der Fälle: Patientenverfügung und Vorsorgeauftrag

SOCIAL MEDIA

» Mehrwert nur durch konkrete Strategie

SELBSTORGANISATION UND MITARBEITERMOTIVATION

» Damit in der Firma alle am selben Strick ziehen

KURZNEWS

- » Das revidierte Sanierungsrecht
- » Arbeitszeit: Generelle Erfassungspflicht
- » Pendlerabzug: Die Auswirkungen der FABI-Vorlage

FOKUS

VORSORGEN FÜR DEN FALL DER FÄLLE: PATIENTENVERFÜGUNG UND VORSORGEAUFTRAG

Für den Fall des Verlusts der Selbstbestimmung sorgt das neue Erwachsenenschutzrecht mit der Patientenverfügung und dem Vorsorgeauftrag vor. Mit diesen zwei Dokumenten kann jedermann rechtzeitig für den Fall der Fälle vorbeugen, der Aufwand ist gering.



Jeder Mensch kann seine Selbstbestimmung durch einen Unfall plötzlich oder eine Krankheit wie z. B. Altersdemenz schleichend verlieren. Das Erwachsenenschutzrecht stärkt das Selbstbestimmungsrecht, indem es zwei Instrumente zur Verfügung stellt: die Patientenverfügung und den Vorsorgeauftrag.

Die Patientenverfügung

Mit ihr kann eine urteilsfähige Person bestimmen, welchen medizinischen Massnahmen und Behandlungen sie im Fall ihrer eigenen Urteilsunfähigkeit zustimmt und welche sie ablehnt. In einer Patientenverfügung kann sich der Verfasser insbesondere zu folgenden Punkten äussern:

- Massnahmen, die nur eine Lebens- und Leidensverlängerung zur Folge haben, z. B. künstliche Beatmung
- Art und Umfang der Schmerztherapie
- Künstliche Ernährung
- Reanimation
- Medizinische Behandlung: Wer unter einer chronischen Krankheit leidet, kann festhalten, bis zu welchem Stadium eine bestimmte Behandlung erwünscht ist.
- Einsetzung einer Vertrauensperson, die den Willen des Verfassers gegenüber dem Behandlungsteam geltend macht. Die Ärzte werden gegenüber dieser Vertrauensperson von ihrer Schweigepflicht entbunden.
- Sterbebegleitung und Sterbeort: Der Verfasser bestimmt, wer ihn in seinen letzten Stunden begleiten darf. Auch kann er festlegen, wo er aus dem Leben scheiden möchte.
- Organspende: Möchte ein Patient, dass sein Körper nach dem Ableben für die Forschung verwendet wird bzw. dass Organe für Spenden entnommen werden, muss er dies festhalten.
- Autopsie: Eine Obduktion ist in den meisten Fällen nur mit Einverständnis möglich. »

Schriftliche Abfassung notwendig

Die Patientenverfügung ist auch gültig, wenn beispielsweise nur die medizinische Behandlung geregelt wird. Hingegen ist es zwingend notwendig, sie schriftlich (von Hand oder mittels PC) abzufassen. Sie muss datiert und unterschrieben sein.

Im Chip der Versichertenkarte der Krankenkasse lässt sich eintragen, wo eine Patientenverfügung hinterlegt ist. Dennoch empfiehlt es sich, eine Vertrauensperson über den Ort zu informieren. Die Verfügung ist für Ärzte verbindlich, sofern sie nichts Widerrechtliches verlangt und keine Zweifel bestehen, dass sie der Verfasser aus eigenem Willen geschrieben hat.

Vorsorgeauftrag

Das zweite Mittel zur Absicherung ist der Vorsorgeauftrag. Mit ihm legt der urteilsfähige

Verfasser fest, wer ihn im Fall seiner eigenen Urteilsunfähigkeit vertritt. Die Vertretung kann drei Bereiche umfassen:

- Personensorge: Hier stehen Entscheidungen über medizinische Massnahmen, falls keine Patientenverfügung vorliegt, oder die pflegerische Behandlung (Aufenthalt zu Hause oder in Institutionen/Heimen) sowie Hilfe im Alltag für das persönliche Wohl im Zentrum.
- Vermögenssorge: Konkret geht es um die Verwaltung von Einkommen und Vermögen sowie die Abwicklung des Zahlungsverkehrs.
- Vertretung im Rechtsverkehr (Kontakt gegenüber Ämtern/Behörden, Abschluss von Verträgen, Vertretung in Prozessen).

Die eingesetzte Vertrauensperson muss handlungsfähig sein, das heisst urteilsfähig und volljährig. Als beauftragte Person kann eine natürliche oder juristische Person eingesetzt werden.

Strengere Anforderungen

Der Vorsorgeauftrag muss von A bis Z handschriftlich abgefasst sein, unter Einschluss von Datum und Unterschrift (analog dem handschriftlichen Testament), oder durch einen Notar öffentlich beurkundet werden. Wichtig ist auch hier, dass Dritte über den Aufbewahrungsort informiert sind. Im Idealfall übergibt man das Dokument einer Person des Vertrauens. Daneben besteht die Möglichkeit, den Aufbewahrungsort dem Zivilstandsamt zu melden. Hier wird er im Personenstandsregister Infostar vermerkt.

Ihr Treuhänder unterstützt Sie gerne bei den Abklärungen und Formalitäten, damit Sie Ihre persönlichen, familiären und unternehmerischen Anliegen für den Fall eines unerwarteten Schicksalsschlags vorausschauend, in Ruhe und für alle Beteiligten zufriedenstellend regeln können. »

SOCIAL MEDIA

MEHRWERT NUR DURCH KONKRETE STRATEGIE

Kann es sich ein Unternehmen heute noch leisten, auf Xing, Twitter, Facebook, YouTube oder Instagram zu verzichten? Falls nein, worauf hat es bei seiner Social-Media-Strategie zu achten?

Es wird «gepostet», «gelikt», hochgeladen und gefolgt. Für viele Menschen sind die sozialen Medien zu einem Lebensinhalt geworden, auch in der Wirtschaft haben sie eine gewisse Bedeutung erlangt. Während von den jüngeren Generationen fast alle auf Facebook kommunizieren, gibt es immer noch viele Firmen, die sich nicht mit Social Media beschäftigen entsprechend geteilt sind die Meinungen. Vehemente Befürworter sind überzeugt, dass Unternehmen ohne den Einsatz von Social-Media keine Zukunft haben. Andere Meinungen besagen, dass der Nutzen für KMU gering ist – im Gegensatz zu Grossunternehmen, die ihre Präsenz in verschiedenen Social Media-Kanälen intensiv bearbeiten.

Nutzen für KMU umstritten

Rückendeckung erhalten die Skeptiker von der Universität Liechtenstein und der Wirtschaftsuniversität Wien. In einer Studie der beiden Hochschulen kamen die Verfasser zum Schluss, dass zwar immer mehr kleine und mittlere Unternehmen in den sozialen Medien aktiv sind, sich ihr unternehmerischer Erfolg dadurch aber nicht verbessert habe. Verantwortlich dafür sei vor allem, dass Social Media vielerorts nur am Rand

betrieben werde, niemand sei wirklich dafür verantwortlich. Entsprechend uninspiriert würden die Plattformen bewirtschaftet. Oftmals sind Firmen etwa auf Facebook nur mit einem symbolischen Engagement vertreten, um zu zeigen: «Seht her, auch wir machen mit!».

Zielgruppen analysieren und Ressourcen bereitstellen

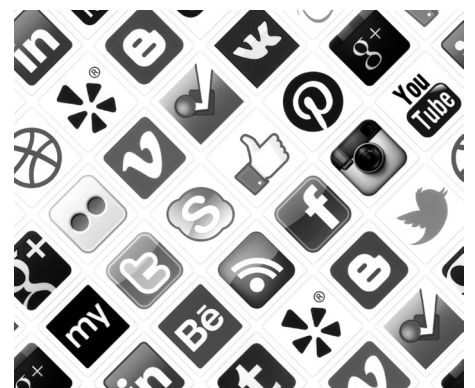
Will ein Unternehmen mit dem Einsatz von Social Media etwas bewirken, bedingt dies ein strategisches Engagement. Dazu ist wichtig, dass es einen fachlich geeigneten Verantwortlichen bestimmt und ihm sowohl zeitliche als auch finanzielle Ressourcen gewährt. Genauso entscheidend sind eine Analyse und die Definition der Zielgruppen. Ohne detaillierte Kenntnisse besteht der Eindruck, mit Social Media liessen sich «alle» oder «jeder» ansprechen. Doch auch auf Twitter oder Facebook reagieren Alters-, Einkommens- oder Bildungsgruppen völlig unterschiedlich. Überdies muss ein Unternehmen wissen, was es bei seiner Zielgruppe bewirken will. Grundsätzlich bestehen zwei Strategien. Die erste: Eine Firma arbeitet «inbound», das heisst sie will sich vorab Informationen beschaffen. Diese dienen der Marktforschung oder der Verbesserung von Produkten. Die zweite Strategie zielt darauf ab, neue Kunden zu gewinnen oder die Bindung zu verbessern. Bei diesem verkaufsfördernden Vorgehen ist von einer «Outbound»-Strategie die Rede.

Unterhaltung mit relevanten Inhalten mischen

Je genauer Zielgruppen und Zwecke definiert sind, desto konkreter lässt sich die Strategie umsetzen. KMU sollten sich nicht nur darauf konzentrieren, eigene Informationen zu kommunizieren, vielmehr müssen User einen direkten Nutzen haben. Das wird sie eher zu einem abermaligen Besuch bewegen. Im Idealfall gelingt es einem Unternehmen, Unterhaltung mit relevanten Inhalten und seinen eigenen Informationen zu kombinieren.

Schliesslich stellt sich auch die Frage, auf welcher Plattform die definierten Zielgruppen zu erreichen sind: Die Unterschiede zwischen den einzelnen Medien sind erheblich. Einige sind auf Formate spezialisiert, wie YouTube auf Videos oder Instagram auf Bilder. Andere fokussieren sich stärker auf kundenspezifische Profile und deren Vernetzung wie etwa LinkedIn oder Xing.

Will ein KMU mit Social Media einen Mehrwert erzielen, muss der Einstieg gut überdacht erfolgen. Nur wer eine klare Strategie umsetzt, erhält von den Besuchern ein «Like». »



DAMIT IN DER FIRMA ALLE AM SELBEN STRICK ZIEHEN

Zeitdruck, unklare Zielvorgaben oder falsches Führungsverhalten können die Motivation von Unternehmer, Vorgesetzten und Mitarbeitenden strapazieren. Wir zeigen auf, wie ein Unternehmer sich für die wichtigen Aufgaben entlasten kann und sein Team erfolgreicher motiviert.

Langsam wächst Urs Meister alles über den Kopf. Arbeit hat sein 20-Mann-Betrieb mehr als genug doch die Stimmung ist schlecht, viele Mitarbeitende sind unmotiviert und machen Dienst nach Vorschrift. Besprechungen drehen sich oft im Kreis und führen zu keinen Resultaten. Die ergebnislosen und aufreibenden Diskussionen senken die Produktivität und erhöhen den Zeitmangel des Unternehmers noch mehr, den Termindruck und Überstunden ohnehin bereits stark belasten. 60-Stunden-Wochen sind zur Regel geworden.

Ziele genau definieren, Störfaktoren eliminieren

Ein Problem von Urs Meister ist, dass er immer alles gleichzeitig erledigen will. Durch die Fragen seiner Mitarbeitenden, unangemeldete Kunden- oder Lieferantenbesuche,

E-Mails und Telefonanrufe ist er permanent abgelenkt. Trotz dieser Hektik möchte er jeden Auftrag lieber noch heute als erst morgen erledigen. Durch die konsequente Priorisierung der anfallenden Arbeiten und die Strukturierung der verfügbaren Arbeitszeit liesse sich seine Produktivität massiv verbessern. Urs Meister sollte auch lernen, zwischen «wichtig» und «eilig» zu unterscheiden. Klare Anweisungen steigern die Effizienz. Deshalb definiert er zusammen mit seinen Mitarbeitenden, wer was bis wann zu erledigen hat.

Störfaktoren sollen so weit als möglich eliminiert werden. So können weniger wichtige E-Mails und Telefonate direkt durch einen Mitarbeitenden bearbeitet werden. Zudem sollte sich Urs Meister fixe Zeiten pro Tag einrichten, an denen er im Büro von niemandem

gestört wird. Indem Mitarbeitende mehr ins Tagesgeschäft miteinbezogen werden, übernehmen sie mehr Verantwortung und werden dadurch nicht nur gefördert, sondern auch motiviert.

Persönliche Notbremse ziehen, Auszeiten einrechnen

Bisher hat Urs Meister seine persönliche Leistungskurve missachtet: Statt sich Pausen zu gönnen, zwang er sich, eine Arbeit fertigzustellen. Obwohl er am Abend nicht zu gleich guten Leistungen fähig ist wie morgens, arbeitete er regelmässig bis spät in die Nacht. Auf Anraten eines befreundeten Unternehmers hat er begonnen, bei nachlassender Konzentration Pausen einzulegen. Urs Meister nennt es «persönliche Notbremse». Er be gibt sich kurz an die frische Luft und atmet tief durch. Reicht die Zeit dazu nicht aus, ist oft schon der Gang zur Kaffeemaschine Gold wert. Solche kurzen Momente des Abschaltens wirken Wunder.

Das Team motivieren

Laut einer psychologischen Studie braucht ein Mensch sieben Streicheleinheiten pro Tag. Lange hat Urs Meister dies vernachlässigt. Gegenüber Mitarbeitenden hat er nur gefordert – ausser einer fairen Entlohnung hat er ihnen kaum Anerkennung geschenkt. Dabei wäre es doch wichtig, dass er sich Zeit für sie nimmt und ihre Arbeit sowie gute Ideen verdankt. Auch musste Urs Meister lernen, Freiräume zu gewähren. Nun sind mit jedem Mitarbeitenden klare Vereinbarungen getroffen und Spielregeln definiert. Halten sie sich daran und erfüllen sie ihre Aufgaben, lässt er sie nun selbstständig walten. Zudem dürfen auch Mitarbeitende die «persönliche Notbremse» ziehen, wenn ihre Leistungskurve sinkt. Indem ihnen Urs Meister nicht mehr alles vorgibt, sondern Raum für eigene Ideen lässt, nimmt die Motivation einiger Teammitglieder stark zu. Doch Vorsicht: Nicht alle möchten mehr Verantwortung übernehmen. Deswegen ist es wichtig, die persönlichen Vorlieben der Einzelnen zu kennen. Auch das musste Urs Meister lernen.

Sich Belohnungen gönnen

Jeder kennt Motivationslücken, jene Momente, in denen er sich nicht durchringen kann, eine Arbeit in Angriff zu nehmen. Insbesondere unangenehme Aufgaben werden hinausgeschoben – unter dem Vorwand, vorher noch etwas vermeintlich Wichtiges erledigen zu müssen. Der Literaturliebhaber Urs Meister hat seine Selbstmotivation erheblich gesteigert, indem er sich mit einem Buch belohnt, wenn er eine mühsame Arbeit abgeschlossen hat. Und da jetzt in der Firma wieder alle am selben Strick ziehen, kommt er auch dazu, den neuen Thriller zu lesen. »



KURZNEWS

DAS REVIDIERTE SANIERUNGSRECHT

Der Fall Swissair zeigte Handlungsbedarf in der Schweiz bezüglich Sanierungen von Firmen in finanzieller Not auf. Seit dem 1. Januar 2014 ist das Ergebnis der Reaktion darauf in Kraft: die Teilrevision des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs. Das revidierte Gesetz beseitigt verschiedene Schwachstellen: Die Nachlassstundung kann vermehrt auch zu reinen Stundungszwecken bewilligt werden, ferner hängt die Genehmigung des Nachlassvertrags nicht mehr davon ab, ob die Befriedigung der Drittklassforderungen sichergestellt ist. Die Anteilseigner müssen zudem bei einem ordentlichen Nachlassvertrag einen angemessenen eigenen Sanierungsbeitrag leisten, um eine gewisse Gleichbehandlung mit den Gläubigern zu erreichen. Bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. Mietverträgen) wird künftig differenziert, ob ein Liquidationsfall (Konkurs oder Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung) oder eine Nachlassstundung zum Zweck

der Sanierung und anschliessenden Weiterführung des Unternehmens vorliegt. Weiter wurden die Mitwirkungsrechte der Gläubiger während der Nachlassstundung zum Schutz vor vorschnellen Liquidationshandlungen gestärkt. Falls erforderlich, kann das Nachlassgericht einen repräsentativen Gläubigerausschuss zur Aufsicht über den Sachwalter einsetzen. Wird eine Firma im Rahmen des Insolvenzverfahrens veräussert, besteht keine Pflicht mehr, alle Arbeitsverträge zu übernehmen. Als Ausgleich ist eine allgemeine Sozialplanpflicht bei Entlassungen entstanden – sofern kein Nachlassvertrag abgeschlossen wird. Diese Pflicht gilt für Betriebe mit mehr als 250 Mitarbeitenden, wenn sie mehr als 30 Personen entlassen wollen. Das mit dem neuen Mehrwertsteuergesetz am 1. Januar 2010 eingeführte Privileg für Forderungen aus der Mehrwertsteuer in der zweiten Konkursklasse wurde ebenfalls aufgehoben. »

ARBEITSZEIT: GENERELLE ERFASSUNGSPFLICHT

Das Arbeitsgesetz verpflichtet Betriebe, die geleisteten Stunden ihrer Mitarbeitenden zu dokumentieren und die Daten für eine Dauer von fünf Jahren zu speichern. Auch Kaderangestellte sind davon nicht ausgenommen. Allerdings hat das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) unlängst eine Weisung erlassen, die solchen Arbeitnehmenden mehr Flexibilität einräumt. Dennoch: Grundsätzlich gilt eine Erfassungspflicht, die mittels Kontrollen regelmässig geprüft wird. Dabei zeigte sich, dass 15 bis 20 Prozent der aufgesuchten Firmen ihren Verpflichtungen nicht genügend nachkommen. Die drohenden Strafmassnahmen reichen von Verwarnungen bis zu Bussgeldern. In besonders extremen Fällen sieht das Gesetz gar die Schliessung des Unter-

nehmens vor – dann, wenn das Leben oder die Gesundheit der Arbeitnehmenden gefährdet sind. Dabei müssen Arbeitszeiterfassungssysteme keinesfalls horrend teuer sein: Günstige und bewährte Lösungen sind bereits ab 1000 CHF erhältlich. Neben traditionellen Stempeluhren gibt es auch zuverlässige elektronische Systeme zur Erfassung der Arbeitszeit. »



Achten Sie bei der Wahl Ihres Treuhandpartners auf das Signet TREUHAND | SUISSE – das Gütesiegel für Fachkompetenz und Vertrauenswürdigkeit.

Herausgeber: TREUHAND | SUISSE, Schweizerischer Treuhänderverband Sektionen Zentralschweiz, Basel-Nordwestschweiz, Bern, Graubünden, Ostschweiz und Zürich. Druck: SWS Medien AG Print, Sursee. Erscheinungsweise: 3 x jährlich.

PENDLERABZUG: DIE AUSWIRKUNGEN DER FABI-VORLAGE

Am 9. Februar 2014 hat das Stimmvolk den «Bundesbeschluss über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur» (FABI) angenommen. Dabei befand der Souverän auch über eine steuerliche Frage: die Begrenzung des Pendlerabzugs in der privaten Steuererklärung auf 3000 CHF. Am Grundsystem ändert sich nichts, Steuerpflichtige, denen kein Geschäftsauto zur Verfügung steht, können grundsätzlich die Kosten für die Fahrt vom Wohn- zum Arbeitsort von den steuerbaren Einnahmen abziehen. Dies gilt sowohl für eigene (Velo, Motorrad und Auto) als auch für öffentliche Verkehrsmittel. Für den ÖV waren die effektiven Auslagen (z. B. der Preis des Abos) massgebend, für Auto- und Motorradfahrten galten Kilometeransätze.

Gemäss dem Pro-Komitee der Vorlage sind von der Begrenzung der abzugsfähigen Kosten auf 3000 CHF rund 22 Prozent der Pendler betroffen. Tangiert sind insbesondere Autofahrer, die täglich – je nach Kanton – mehr als 20 bis 35 Kilometer zurücklegen: Sie werden nicht mehr alle Kosten in Abzug bringen können. Auch ÖV-Nutzer mit einem Generalabonnement haben das Nachsehen. Bei einem GA für die 2. Klasse (derzeit 3550 CHF) reduziert sich der Abzug um 550 CHF, bei einem GA für die 1. Klasse (derzeit 5800 CHF) sogar um 2800 CHF.

Den Kantonen steht es frei, einen Maximalbetrag festzusetzen. Es kann somit vorkommen, dass ein Kanton weiterhin den vollen Abzug gewährt, während der Bund die Grenze von 3000 CHF anwendet. Wann die Vorlage in Kraft tritt, ist noch offen. Wahrscheinlich ist, dass dies bereits per 1. Januar 2015 der Fall sein wird. »

Haben Sie Fragen zu den in dieser Ausgabe behandelten Themen oder anderen Treuhandbelangen? Wenden Sie sich damit an Ihren TREUHAND | SUISSE-Partner.